

Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung und Schwarzarbeit

Der Bundestag hat am 22. März 2002 das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Das Gesetz soll zu weiteren spürbaren Verbesserungen bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch führen. Kern des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs sind bessere Zusammenarbeitsmöglichkeiten aller an der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit beteiligten Behörden und Regelungen zur Stärkung der Selbstregulierung der Wirtschaft.

Illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch schädigen die Volkswirtschaft in erheblichem Umfang und verhindern die Schaffung von Arbeitsplätzen. Jeweils 10.000 Arbeitsplätze, die aufgrund von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit nicht zustande kommen, bedeuteten im vergangenen Jahr einen Beitragsausfall für die Sozialversicherung in Höhe von rund 111 Millionen Euro. Mit dem Gesetz werden Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung weiter zurückgedrängt.

Die wichtigsten neuen Regelungen:

Die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft werden gestärkt. Im Baubereich wird die Haftung des Hauptunternehmers für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Subunternehmer eingeführt. Hauptunternehmer werden sich in eigenem Interesse in Zukunft sorgfältiger ansehen, wen sie als Subunternehmer für sich tätig werden lassen.

Wer gegen die Vorschriften über illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit verstößt, muss mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Dauer von bis zu drei Jahren rechnen. Dies wird einen weiteren Beitrag zu einer Selbstreinigung dieser Baubranche leisten. Der drohende Ausschluss von der Vergabe wird manchen Unternehmer zum Umdenken veranlassen.

Die Zusammenarbeit aller Behörden, die an der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung beteiligt sind, wird erheblich verbessert. Bestehende Hindernisse in der Zusammenarbeit werden abgebaut. Mitwirken bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden in Zukunft auch die Sozialhilfeträger und die für die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden. Sie werden in den Informationsfluss mit einbezogen. Wer als Sozialhilfeempfänger bei Schwarzarbeit erwischt wird, wird dem Sozialhilfeträger in Zukunft gemeldet. Sogar im Steuerrecht müssen die Finanzbehörden die Bekämpfungsbehörden von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen unterrichten, soweit die Kenntnis für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung erforderlich ist.

Die Bußgeldrahmen werden erhöht und die Straftatbestände erweitert. Bei illegaler Beschäftigung von Ausländern wird der Bußgeldrahmen auf 500.000 Euro erhöht. Illegale Ausländerbeschäftigung ist bereits dann eine Straftat, wenn mehr als fünf Ausländer illegal beschäftigt werden. Auf eine bestimmte Dauer kommt es nicht mehr an.

Wenn bei illegaler Beschäftigung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt wurden, schreibt das Gesetz vor, dass das gezahlte Arbeitsentgelt als Nettoarbeitsentgelt anzusehen ist. Damit wird die Abwicklung aufgedeckter Fälle erleichtert.

Nach: Sozialpolitische Umschau, Nr. 13, 154/2002 vom 15. April 2002.

